

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung
des deutschen Films
– Drucksachen 7/974, 7/1388 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 erhält Nummer 12 folgende Fassung:

„12. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleihunternehmen betreibt oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 11 Satz 2 beantragt, muß dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen; der Anstalt sind auch die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme zu melden. Die Anstalt erstellt anhand dieser Angaben jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu. Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig.“

2. In Artikel 1 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:

„12a. Folgender § 16 a wird eingefügt:

„§ 16 a

(1) Im Bereich der Filmwirtschaft werden, erstmalig für das Berichtsjahr 1973, jährlich statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf Unternehmen, die Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder vorführen oder die filmtechnische Leistungen erbringen.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 erfassen folgende Sachverhalte:

1. Rechtsform;
2. die Beschäftigten;
3. Sachanlagen und Verwertungsrechte;

4. die Produktion oder Leistung;
5. den Umsatz nach Waren- und Leistungsgruppen;
6. die Kosten nach Kostenarten.

(3) Außer den in Absatz 2 bezeichneten Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Unternehmen erforderlich sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Berichtszeiträume zu verlängern, sofern dies zum Zwecke der Arbeitersparnis erforderlich ist;
2. Meldungen auszusetzen, sofern diese nicht mehr benötigt werden.

(5) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(6) Die Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

Bonn, den 12. Dezember 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion